

## Mitteilungsblatt

---

Herausgeber:  
Der Rektor der Kunsthochschule  
Berlin (Weißensee)  
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

**Nr. 73**  
22. Mai 2000

---

**Inhalt:** 4 Seiten

### Geschäftsordnung des Konzils

---

#### **Geschäftsordnung des Konzils der Kunsthochschule Berlin-Weißensee** vom 31.01.1994, geändert in der Sitzung des Konzils am 01. Februar 2000

#### **§ 1 - Konstituierung**

- (1) Die Mitglieder des Konzils werden spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse zur konstituierenden Sitzung und Wahl des Vorstandes durch die Leitung der Hochschule schriftlich einberufen.
- (2) Mitglieder des Konzils sind:
  1. mit Stimmrecht die gewählten Vertreter der Gruppen (§ 62 Abs. 3 BerlHG).
  2. Mit Rede- und Antragsrecht nehmen an der Sitzung teil: der Rektor, der Prorektor, ein Vertreter der Personalvertretung, ein Vertreter des Allgemeinen Studentenausschusses, die Kanzlerin und die hauptberufliche Frauenbeauftragte (§ 51 Abs. 3 und § 59 Abs. 6 BerlHG). Diese Personen sind nicht Öffentlichkeit im Sinne des § 50 BerlHG.

#### **§ 2 - Vorstand und Vorsitz**

- (1) Das Konzil wählt aus seiner Mitte einen Vorstand (§ 63 Abs. 2 BerlHG)
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Konzils. Der Vorsitzende kann sich durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.
- (3) Der Vorstand regelt die Geschäfte des Konzils, er beruft die Sitzungen ein und führt die Beschlüsse aus.

#### **§ 3 - Öffentlichkeit**

- (1) Das Konzil tagt öffentlich gem. § 50 BerlHG.
- (2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- (3) Der Verhandlungsverlauf wird durch Geschäftsordnung geregelt. Für nicht geregelte Verfahren ist vorbehaltlich allgemeiner Rechtsvorschriften der Widerspruch nur während des Sitzungsverlaufs möglich.

#### **§ 4 - Einberufung**

- (1) Das Konzil wird zu seinen Sitzungen vom geschäftsführenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung soll unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin abgesandt werden.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung sind hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (3) Das Konzil wird zu ordentlichen Sitzungen einberufen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben entsprechend § 63 Abs. 1 BerlHG:
  1. für die Wahl des Rektors der Hochschule
  2. für die Wahl des Prorektors
  3. für die Beschlussfassung über die Grundordnung
  4. für die Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts der Hochschulleitung
  5. für die Verabschiedung und/oder Änderung seiner Geschäftsordnung
  6. für die Stellungnahmen zu Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen
  7. für die Wahl eines Vorstandes.

Zu einer außerordentlichen Sitzung wird das Konzil auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Konzils oder aller Mitglieder einer Gruppe nach § 45 BerlHG im Konzil unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- (4) Die Anträge auf ordentliche oder außerordentliche Sitzungen sind unter Hinzufügen der notwendigen Unterlagen an den Vorstand zu richten.

#### **§ 5 - Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann beim geschäftsführenden Vorsitzenden schriftlich die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung beantragen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung und die Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände zusammen.
- (2) Das Konzil beschließt über Reihenfolge, Erweiterung, Nichtbefassung oder Vertagung von Tagesordnungspunkten.
- (3) Eine Sitzung kann auch vor Erledigung der Tagesordnung geschlossen werden. In der Regel werden nicht erledigte Tagesordnungspunkte in die nächste Sitzung aufgenommen.

#### **§ 6 - Beratung**

- (1) Der Vorsitzende hat über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung zu eröffnen. Hierbei hat zunächst der Antragsteller das Recht zur Begründung seines Antrags. Im

Übrigen ist die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, lässt der Vorsitzende abstimmen.

- (2) Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist mit oder ohne Begründung bei Rede und Gegenrede jederzeit möglich.
- (3) Ein Vertagungsantrag geht einem Antrag auf Schluss der Beratung vor.

## **§ 7 - Beschlussfähigkeit**

- (1) Das Konzil ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Haben einzelne Gruppen Vertreter nicht gewählt oder üben gewählte Vertreter ihr Amt nicht mehr aus, werden ihre Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgerechnet.
- (2) Sind mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Konzilmitglieder in die Anwesenheitsliste eingetragen, so gilt das Konzil als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende nach 15 Minuten erneut die Beschlussfähigkeit prüfen. Ergibt sich eine Beschlussfähigkeit, wird die Sitzung fortgesetzt, andernfalls gilt sie als geschlossen.
- (4) Konzilmitglieder, die eine Sitzung verlassen, müssen dies dem Schriftführer mitteilen.
- (5) Wird das Konzil nach Beschlussfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstands erneut einberufen, so ist es dann in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

## **§ 8 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse des Konzils werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.
- (2) Kommt eine Sachentscheidung gegen ein vor der Abstimmung abgegebenes Votum sämtlicher Mitglieder einer der in § 45 Abs. 1 BerlHG aufgeführten Gruppen zustande, so muss der Vorsitzende die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung setzen (§ 46 Abs. 3 BerlHG). Bestätigt das Konzil dann die Entscheidung, so tritt sie in Kraft. Diese Bestimmung gilt nicht für Wahlen.

## **§ 9 - Abstimmungen**

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen.
- (2) Wenn ein stimmberechtigtes Konzilmitglied es verlangt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Dies trifft nicht für Geschäftsordnungsanträge zu.
- (3) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:
  1. Geschäftsordnungsanträge
  2. Änderungsanträge/Zusatzanträge
  3. Abstimmung über den Gegenstand selbst.

## **§ 10 - Protokollführung**

- (1) Über jede Sitzung des Konzils ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Jedem Konzilsmitglied ist eine Abschrift des Protokolls zuzustellen. Einsprüche gegen das Protokoll sollen vor der auf die Zustellung folgenden Sitzung dem Protokollführer mitgeteilt werden. Kommt eine Einigung mit dem Protokollführer nicht zustande, so entscheidet das Konzil.
- (2) Die Protokollführung wird von einem Mitglied der Hochschulverwaltung wahrgenommen.
- (3) Der Konzilvorstand führt über seine Beschlüsse ein Protokoll.

## **§ 11 - Ausschüsse**

- (1) Das Konzil kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In dem Einsetzungsbeschluss sind Aufgaben, Zahl der Mitglieder und Stellvertreter anzugeben. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht Mitglieder des Konzils sein. Für die Ausschüsse gelten die Vorschriften über die Zusammensetzung des Konzilvorstands.
- (2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.

## **§ 12 - Geschäftsordnung im Vorstand**

Für die Arbeit des Vorstands gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.

## **§ 13 - Änderungen**

Änderungen der Geschäftsordnung sind nur möglich, wenn in der Einladung die Änderungen als Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden sind und schriftlich vorliegen.

## **§ 14 - Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

## **§ 15 - Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Annahme durch das Konzil in Kraft.